

Stellungnahme

zum

Schlussbericht über die Prüfung

des Jahresabschlusses

des Landkreises Heidekreis

zum 31.12.2020

Zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Heidekreis zum 31.12.2020 vom 06.07.2022 nehme ich wie folgt Stellung:

3 Feststellungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

3.1.1 Plan-Ist-Vergleich

Die Vorlage zur Deckung des Raumbedarfs wurde vom Kreisausschuss am 09.03.2020 einstimmig und unter Abwägung aller Argumente beschlossen. Neben der rein finanziellen Betrachtung wurde ein besonderer Stellenwert den pädagogischen Aspekten und dem Erhalt der Freispielflächen auf dem Schulhof des Gymnasiums eingeräumt. Deren Wert lässt sich nicht allein finanziell bemessen. Inzwischen ist vom Kreisausschuss am 14.06.2022 ein Raumprogramm für die Bedarfe des Gymnasiums Soltau beschlossen worden, dass auch die im Prüfungsbericht genannten Aspekte zur Entwicklung der Schule berücksichtigt.

3.2 Finanzrechnung (§ 128 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG und § 53 KomHKVO)

Aufklärung und Zuordnung der offenen Posten werden dauerhaft weiterverfolgt.

3.3.1 Aktivseite

Immaterielles Vermögen

Zu 1.2 Lizenzen

Tatsächlich ist die Inbetriebnahme (Installation und Konfiguration) der im Jahr 2019 beschafften Zeiterfassungssoftware erst im Laufe des Jahres 2020 erfolgt und hätte erst ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben werden dürfen. Mittlerweile ist die Zeiterfassungssoftware auch im Echteinsatz.

Sachvermögen

Konto-Nr. 023210

Die Ausführungen zu den Aktivierungen von Zahlungen bzw. Anzahlungen (hier an die Stadt Munster) sind zutreffend und werden zukünftig beachtet.

Der Abruf der KIP-Förderung für die Arbeiten an der Sporthalle 2 der KGS Schneverdingen ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme in Bearbeitung.

Konto-Nr. 029210

Die Anmerkung wird erneut zur Kenntnis genommen.

Konto-Nr. 035010

Die Abrechnung mit der Stadt Soltau wurde zwischenzeitlich erstellt und der Stadt Soltau Anfang April 2022 übersandt. Trotz mehrfacher Erinnerungen konnte ein Zahlungseingang (ca. 630.000 €) bisher (Stand 16.11.2022) nicht festgestellt werden und wird weiter verfolgt.

Zu 2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge

Der Hinweis zum Bieterkreis wurde der betreffenden Stelle zur Kenntnis gegeben.

Finanzvermögen

Grundsätzliches zum Thema Forderungen

Die Überprüfung der Werthaltigkeit von Forderungen ist ein stetiger Prozess, und alleine der Blick auf die Ursprungsfälligkeiten, die teilweise deutlich in der Vergangenheit liegen, sagt nicht zwingend etwas über die Werthaltigkeit von Forderungen aus. So werden auch einzelne alte Forderungen als werthaltig betrachtet, wenn sie (wenngleich auch mit teilweise recht kleinen Raten) bedient werden. Sofern eine Beitreibung eher unwahrscheinlich erscheint, werden Forderungen grundsätzlich niedergeschlagen und ihre Werthaltigkeit damit bilanziell bereinigt. Inwieweit die nicht OP-geführten Forderungsbeträge auch einer Wertberichtigung zu unterliegen hätten, bedarf noch weiterer Sachverhaltsklärungen.

Zu 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Das Sachkonto 151110 (Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen) dient wie zutreffend beschrieben auch im Rahmen der sog. Debitorenbuchungsgruppe als Sammelkonto, soweit kein anderes Forderungskonto bei einem Ertragskonto hinterlegt ist bzw. v.a. bei Zahlungseingängen, die zunächst keinem (Ertrags-) Sachkonto zugeordnet werden können. Es ist denkbar, hierfür ein separates Sachkonto einzurichten, wobei eine Umstellung im laufenden Betrieb mit besonderer Vorsicht vorzunehmen wäre (s. a. zu 2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten). Eine Umstellung des bisherigen Verfahrens wird geprüft.

Zu 3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Wie bereits in der Stellungnahme zum Schlussbericht 2019 ausgeführt, wurden die angesprochenen Alt-Vorgänge im Bereich der Ersatzleistungen von Dritten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vollständig aufgearbeitet. Entweder wurden die Forderungen zum Soll gestellt oder bei Aussichtslosigkeit unbefristet niedergeschlagen.

Zu 3.8 Privatrechtliche Forderungen

Eine Umstellung der Buchungsweise zum Sachkonto 848810 (AHE) ist leider bisher unterblieben und wird angestrebt. Dies gilt auch für die Klärung noch bestehender Bestände auf 8er-Konten.

Die Einschätzung des RPA hinsichtlich der Zuordnung ungeklärter Geldeingänge ohne Zuordnungs- und Rückzahlungsmöglichkeit zum außerordentlichen anstatt zum ordentlichen Ergebnis wird zur Kenntnis genommen, aus hiesiger Sicht allerdings nicht geteilt.

Die Ausführungen zur Forderung gegenüber der KHD werden zur Kenntnis genommen und eine andere Verfahrensweise geprüft. Gleiches gilt für die endgültige Ausbuchung unbefristet niedergeschlagener Forderungen (Hinweis des RPA zu § 34 Abs. 2 S. 3 KomHKVO).

3.3.2 Passivseite

Zu 1.1.1 Reinvermögen

Der Hinweis zu den Erläuterungen wird bei künftigen Veränderungen des Reinvermögens beachtet.

Zu 1.2. Rücklagen

Zur zweckgebundenen Rücklage für erhaltene Investitionszuwendungen für Grunderwerb ist auszuführen, dass Umbuchungen ins Reinvermögen zum nächstmöglichen zu erstellenden Jahresabschluss (per 01.01.2022) vorgenommen wurden, soweit den zu Grunde liegenden Sachverhalten keine Zweckbindung (mehr) gegenüberstanden.

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Wie bereits in der Vorjahresstellungnahme ausgeführt, ist aufgrund des hohen Volumens von Haushaltsausgaberesten für Investitionen eine Kündigung der Darlehen nicht erfolgt, weil die liquiden Mittel bei Inanspruchnahme der Haushaltsausgabereste dann fehlen würden. Dadurch, dass Haushaltseinnahmereste für Kredite bei weitem nicht in dem zeitlichen Maß übertragen werden können wie Haushaltsausgabereste, war und ist die Inanspruchnahme von Haushaltseinnahmeresten für Kredite vor deren Verfall zumeist erforderlich, um die spätere Liquidität zu sichern, auch wenn die seinerzeit aktuelle Liquidität eine Darlehensaufnahme nicht erforderte.

Mit dem Haushaltsplan 2022 sind in einem großen Maß investive Haushaltsausgabereste aus Vorjahren und damit einhergehend auch die Kreditermächtigung neu veranschlagt worden, um die Kreditaufnahmen besser steuern zu können. So können Kreditaufnahmen vermieden werden, die zum gegenwärtigen kurzfristigen Zeitpunkt (noch) nicht, mittelfristig jedoch gleichwohl erforderlich sind, um die Liquidität zu sichern. Insgesamt soll zukünftig einer Neuveranschlagung von Haushaltsmitteln im Zweifel Vorzug vor einer etwaigen Bildung von Haushaltsausgaberesten gewährt werden.

Zu 2.5.1 Durchlaufende Posten

Die Klärung und Bereinigung der aufgeführten Konten der Kontenklasse 8 ist (wie vom RPA zutreffend bemerkt) zweifelsohne weiter zu betreiben.

Zu 2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten

Die Änderung der Sachkontobuchungsgruppe im laufenden Betrieb birgt die Gefahr von Zuordnungsproblemen im Zeitraum um die Umstellung herum. Eine Analyse der betroffenen Sachkonten ist mittlerweile erfolgt, und es wurde festgestellt, dass der größte Teil zukünftig den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zuzuordnen sein wird.

Erste Umstellungsarbeiten hinsichtlich der hinterlegten Verbindlichkeitsart betroffener Sachkonten haben bereits stattgefunden. Die Bereinigung der offenen Posten wird selbstverständlich weiter betrieben.

Zu 4.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG)

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 sind die Haushaltsvermerke angepasst worden. Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen für Investitionstätigkeit war hierbei nie intendiert und widerspräche (wie auch seitens des RPA festgestellt) den gesetzlichen Regelungen. Es kommt selbstverständlich nur eine rechtskonforme Verschiebung von Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit zugunsten der Mittel für Investitionstätigkeit in Betracht.

Bad Fallingbostal, 16. November 2022

Grote
(Landrat)